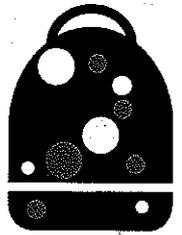


- Kreis Coesfeld
- Coesfeld
- Nottuln
- Ascheberg
- Havixbeck
- Rosendahl
- Billerbeck
- Nordkirchen
- Olfen

alles *außer* gewöhnlich

**Kultur
Rucksack
NRW**



Kooperationsvereinbarung zum Landesprogramm

Im Verbund mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hat sich der Kreis Coesfeld erfolgreich um die Förderung des Landesprogramms Kulturrucksack NRW 2013 beworben und schließt folgende

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Lüdinghausen

(nachfolgend Kommune genannt)

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem Kreis Coesfeld

- vertreten durch den Landrat -

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

- (1) Die Kommune erklärt die aktive Mitwirkung am Landesprogramm und benennt einen verbindlichen Ansprechpartner, der innerhalb der Kommune für das Programm verantwortlich ist und an den regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen des Verbundes teilnimmt.
- (2) Den konkreten Inhalt des Kulturrucksacks inklusive Planung, Organisation und Durchführung gestaltet die Kommune eigenständig. Er umfasst drei Kategorien:
 - bereits existierende kulturelle Angebote für 10- bis 14-Jährige (ohne Finanzierung über den Kulturrucksack),
 - neue oder bereits bestehende, aber deutlich weiterentwickelte Angebote, die für alle 10- bis 14-Jährigen zugänglich sind, sowie
 - exklusive Angebote/Services, die von 10- bis 14-Jährigen nur mit einer Kultur-Card genutzt werden können.

Die Kinder und Jugendlichen werden in die Planung und Umsetzung der Angebote angemessen eingebunden und Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen werden gezielt angesprochen.
- (3) Die Kommunen im Verbund entwickeln gemeinsam ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen (Jugend, Kultur und Schule) und der nachfolgend aufgeführten Kriterien, die die Projekte bzw. Angebote erfüllen sollten:
 - gut erreichbar,
 - kostenlos oder deutlich kostenreduziert,
 - sowohl rezeptiv als auch partizipativ angelegt,
 - vielfältige Kunst- und Kultursparten einbeziehend und
 - sowohl Einzelne, als auch Gruppen ansprechend.
- (4) Das Jugendamt des Kreises Coesfeld fungiert als „Kulturrucksack-Beauftragter“ gegenüber dem Land NRW und der Bezirksregierung und nimmt die administrativen Aufgaben bezüglich der Abrechnung bzw. Verteilung der Fördermittel wahr.

- (5) Die Kommune verpflichtet sich, dem „Kulturrucksack-Beauftragten“ zur Aufgabenerfüllung und Evaluation des Programms alle erforderlichen Fakten und Daten zur Verfügung zu stellen (z.B. geplante und tatsächliche Kosten der einzelnen Maßnahmen, Teilnehmerzahlen, Pressemitteilungen etc.), die ggf. auch von dritter Stelle gefordert werden.

§ 2

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Alle Angebote werden unter dem gemeinsamen Label Kulturrucksack NRW bzw. unter dem gemeinsam entwickelten Kulturrucksack-Logo des Verbundes im Kreis Coesfeld beworben.
- (2) Auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren etc.) sowie Katalogen, Pressemitteilungen und Internetpräsentationen ist mit dem Landeswappen und dem Logo Kulturrucksack NRW (in den vorgesehenen Farben) an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend auf die Landesförderung hinzuweisen verbunden mit dem Zusatz: „Gefördert durch die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW“.
- (3) Der Terminkalender auf der Internetseite www.kulturrucksack.nrw.de wird eigenständig durch die Kommune gepflegt und aktualisiert.
- (4) Als zusätzlicher Mehrwert zu den regulären Angeboten dient die Kultur-Card, die von den Kindern und Jugendlichen auf der Internetseite individuell gestaltet und bestellt werden kann. Die Kommune entwickelt eigenständig, wofür diese Karte eingesetzt werden kann. (Beispiele: ein ermäßigter Kurs/eine Aufführung, Teilnahme an einem einmaligen Angebot o.ä.).
- (5) Bei der Verwendung von Bild- oder Tonmaterialien der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zur Veröffentlichung auf der Internetseite oder in der Presse ist durch die Kommune von den Eltern eine Einverständniserklärung nach beiliegendem Muster einzuholen.

§ 3

Kostenbeteiligung des Landes

- (1) Das Land NRW fördert die Kulturrucksack-Kommunen jährlich mit einem Betrag von 4,40 € pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Hiervon müssen 4,- € in die Umsetzung konkreter Projekte fließen, bis zu 40 Cent stehen für Overheadkosten (z.B. Werbung, externes Personal wie z.B. FSJler für Verwaltungstätigkeiten) zur Verfügung. Für die Stadt Lüdinghausen steht im Jahr 2013 ein Betrag von 6.855,00 € zur Verfügung.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Zielsetzung des Landesprogramms ist grundsätzlich langfristig ausgerichtet. Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft und hat eine Geltungsdauer mindestens bis zum Ende der Landesförderung – zunächst bis zum 31.12.2015, soweit die Kommune nicht vorher die Beendigung der Projektteilnahme erklärt.

Für den Kreis Coesfeld
Coesfeld, im Januar 2013

Für die Stadt Lüdinghausen
Lüdinghausen, im Januar 2013

Unterschrift

Unterschrift